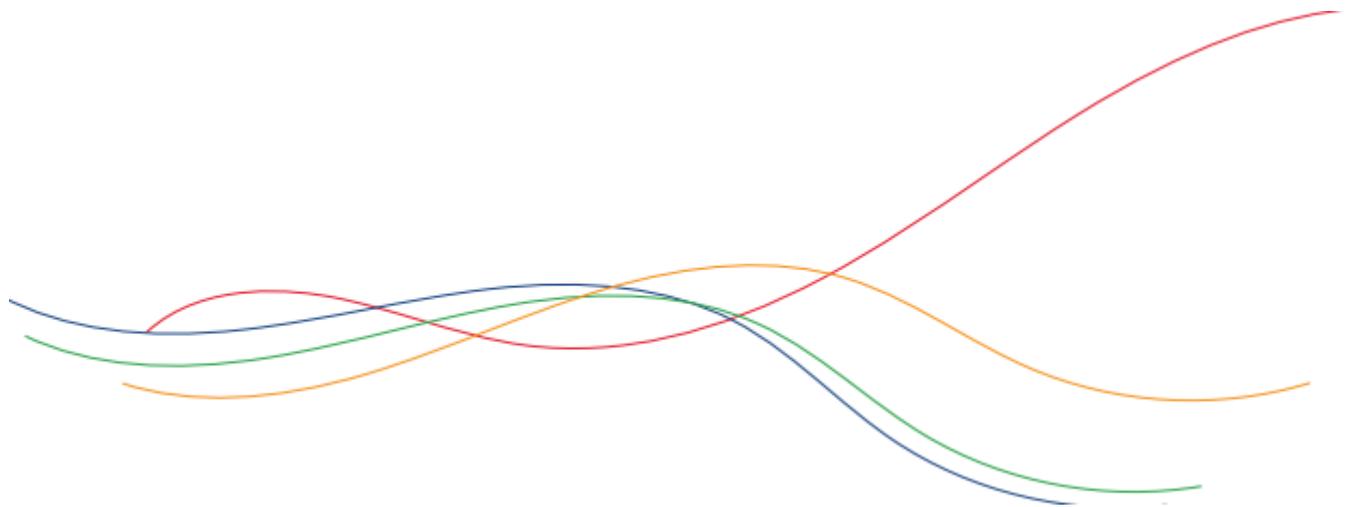




**Basisdemokratische Partei Deutschland**  
**Kreisverband Lörrach**

## **Satzung**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1.	<b>Name und Tätigkeitsgebiet</b> .....	4
§ 2.	<b>Verbindlichkeit der Parteiensatzung</b> .....	4
§ 3.	<b>Gendersprache und Gleichberechtigung</b> .....	4
§ 4.	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....	5
§ 5.	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	5
§ 6.	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	6
§ 7.	<b>Die Kreismitgliederversammlung (KMV)</b> .....	6
§ 8.	<b>Kreisvorstand</b> .....	7
§ 9.	<b>Wahlverfahren im Kreisverband</b> .....	9
§ 10.	<b>Mitgliederbefragung und -entscheid</b> .....	9
§ 11.	<b>Wahlbündnisse</b> .....	9
§ 12.	<b>Ortsgruppen und -verbände</b> .....	9
§ 13.	<b>Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung</b> .....	11
§ 14.	<b>Vergütung für Parteitätigkeit, Aufwandsentschädigung</b> .....	11
§ 15.	<b>Auflösung</b> .....	12
§ 16.	<b>Inkrafttreten</b> .....	12

## Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, wird aufgebaut, gefördert und geschützt.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des Anderen immer Beachtung finden.

Die neue Politik setzt den Menschen als körperlich–seelisch–geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum. Sie trägt Sorge, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Partei und Kreisverband stehen für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung sowie für die Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

# Satzung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

## I Zweck und Mitgliedschaft

### § 1. Name und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Lörrach und ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland Landesverband Baden-Württemberg. Die Kurzbezeichnung lautet **dieBasis-Lörrach**.

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Lörrach.

Der Sitz des Kreisverbandes ist Lörrach.

Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband hat insbesondere die **Aufgabe**, die Politik der Partei die**Basis** auf Gemeinde- und Kreisebene umzusetzen, im Sinne der Grundlagen der Partei die**Basis** aufzutreten und zu handeln, die inhaltliche und politische Diskussion unter den Mitgliedern zu organisieren und zu fördern, sich an der Entwicklung der Partei die**Basis** auf Landes- und Bundesebene zu beteiligen, bei Kommunalwahlen Bewerber aufzustellen und bei überregionalen Wahlen die Bewerber der Partei die**Basis** bestmöglich zu unterstützen.

### § 2. Verbindlichkeit der Parteisatzung

Die Satzung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung und Geschäftsordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland Landesverband Baden-Württemberg – dieBasis-BW, finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt wird.

### § 3. Gendersprache und Gleichberechtigung

Aus Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und zugunsten besserer Lesbarkeit verwendet die**Basis-Lörrach** das generische Maskulinum. Es ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist bei dieBasis-Lörrach selbstverständlich.

dieBasis sieht alle Menschen als gleichberechtigt an, unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht oder Religion.

## § 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden die

- die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- deutscher Bürger ist oder seinen Wohnsitz in Deutschland hat,
- nicht in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
- keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein. Falsche oder unvollständige Angaben können den sofortigen Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

Sollte ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand dieBasis-Lörrach abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit dem Vorstand dieBasis-Lörrach endgültig entscheidet.

Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Es erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

Personen mit Hauptwohnsitz in einem anderen deutschen Land- oder Stadtkreis können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied im Kreisverband dieBasis-Lörrach werden bzw. bleiben, diese Ausnahmen bedürfen der Zustimmung beider betroffener Kreisvorstände. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. umgehend zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes.

## § 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Tod,

Austritt,

Ausschluss,

bei Ausländern bei Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder rechtskräftigem Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts

Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Kreisverband dieBasis-Lörrach möglich.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich odergrobfahrlässig gegen die Satzung beziehungsweise erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

## § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte der Parteimitglieder

- Mitglieder wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen,
- beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben,
- können an dieBasis Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen,
- können sich um eine Kandidatur bewerben

### Pflichten der Parteimitglieder

- vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei,
- achten die Rechte der anderen Parteimitglieder,
- respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,
- behandeln interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,
- fördern die Ziele der Partei und wehren Schaden von ihr ab,
- treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle Kandidaten der Partei dieBasis an
- führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab.
- informieren den Kreisvorstand unverzüglich über Änderungen des Hauptwohnsitzes, insbesondere bei Verlegung in einen anderen Land- oder Stadtkreis.

Jedes Parteimitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des Bundesverbandes der Basisdemokratischen Partei festgelegt sind.

## II Organe des Kreisverbandes

### § 7. Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht.

**Frequenz und Form:** Eine **ordentliche KMV** soll mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder elektronisch (ganz oder teilweise) durchgeführt werden. Bei einer ganz oder teilweise elektronisch durchgeführten KMV müssen gefasste Beschlüsse anschließend per Briefwahl durch die bei der elektronischen KMV akkreditiert waren bestätigt werden.

**Eine außerordentliche KMV** muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich mit Tagesordnung eingereicht werden

**Einberufung:** Eine KMV wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.

Die **Einberufungsfrist** beträgt generell 28 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheide sind, auf minimal sieben Tage verkürzen.

**Antragsfristen:** Anträge an eine KMV können von Mitgliedern bis zu 14 Tage vor Ende der Einberufungsfrist der KMV in Textform mit Begründung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene Anträge bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform an alle Mitglieder weiter und erstellt eine Tagesordnung

**Anträge** zur Änderung der Satzung oder ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes sind in einer außerordentlichen KMV zu behandeln.

**Beschlussfähigkeit:** Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn mindestens *fünf Mitglieder* teilnehmen. Ist eine KMV nicht beschlussfähig, muss sie mit erneuter fristgerechter Einladung wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist sie unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

**Aufgaben** der Kreismitgliederversammlung:

Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes

Beschlussfassung über die jährlichen Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Wahl der Ersatzrechnungsprüfer

Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.

**Satzung und Auflösung:** Die KMV beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 10% bzw mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.

**Protokoll:** Alle Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 8. Kreisvorstand

**Der Vorstand** des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- zwei gleichberechtigten Sprechern des Kreisvorstandes (Doppelspitze)?
- einem Schatzmeister
- einem Stellvertreter des Schatzmeisters
- Schriftführer (bis zu zwei)
- sowie Beisitzern, die zum Beispiel folgende Aufgaben bzw. Geschäftsbereiche übernehmen:
- Mitgliederbeauftragte (bis zu zwei)
- Säulenbeauftragte (Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit, Schwarmintelligenz) (bis zu vier)
- Beisitzer ohne Geschäftsbereich (bis zu sechs) Wahlbeauftragter
- Je Ortsgruppe ein Vertreter (werden von den Ortsgruppen entsandt) - Erweiterter Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes **Stimmrecht**.

**Vertretung:** Der Schatzmeister und die beiden Sprecher bilden den Vorstand gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Kreisverband nach außen.

**Wahl:** Der Kreisvorstand wird jeweils für zwei Jahre auf einer ordentlichen KMV gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl (Mitgliederversammlung) kommissarisch neu besetzen.

Die beiden Sprecher (Ein Vorstandsmitglied kann vorübergehend) können gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt bis zur Nachwahl in Personalunion ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann. (Maximal für die laufende Amtsperiode)

Scheidet ein Sprecher des Vorstandes vorzeitig aus, wird der Kreisverband bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den anderen Sprecher gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus, übernimmt sein Stellvertreter die Kassenführung.

Scheiden beide Vorstandssprecher oder ein Sprecher und der Schatzmeister vorzeitig aus, muss der Restvorstand umgehend zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Gesamtvorstandes einladen. Bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes übernimmt ein Mitglied, das vom Restvorstand berufen wird und nicht dem Vorstand angehörte die Funktion des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen (Präsenz oder Online) werden durch die Vorstandssprecher schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Vorstandssprecher und der Schatzmeister anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt

**Abwahl:** Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann auf einer KMV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde. In diesem Falle wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in den Kreisvorstande nachgewählt.

**Aufgaben:** Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der KMV.

Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Kreisvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss von der nächsten ordentlichen KMV bestätigt werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Aufgabenbereich und der Umfang der Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung festgelegt und sind von der KMV zu bestätigen.

Die detaillierte Aufgabenbeschreibung der einzelnen Funktionen des Kreisvorstandes sind Bestandteil der Satzung

**Protokoll:** Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind sofort gültig, auch wenn das Protokoll erst bei der nächsten Präsenzsitzung unterzeichnet wird

## § 9. Wahlverfahren im Kreisverband

Es gelten die Regelungen des Landes-/Bundesverbandes

## § 10. Mitgliederbefragung und -entscheid

Auf Eigeninitiative des Vorstandes, durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine **Mitgliederbefragung** durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

Durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen **Mitgliederentscheid** durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

## § 11. Wahlbündnisse

Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreis- oder Gemeindeebene eingehen.

Ortsverbände können nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes (Kreisverband bzw Ortsverband) eingeholt werden.

## § 12. Ortsgruppen und -verbände

Ortsgruppen und -verbände können innerhalb des Kreisgebietes gegründet werden. Sie können mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

**Aufgabe:** Ortsgruppen und -verbände haben die Aufgabe, die Politik der Partei dieBasis vor Ort umzusetzen, die Partei dieBasis vor Ort zu vertreten und sich an Wahlen auf kommunaler Ebene zu beteiligen.

**Ortsgruppen** sind unselbständige Vereinigungen von mindestens fünf dieBasis Mitgliedern einer oder mehrerer benachbarter Kommunen. Sie können von mindestens fünf Mitgliedern aus ihrem Einzugsbereich in Anwesenheit von mindestens einem Kreisvorstandsprecher gegründet werden. Sie haben keine juristische Eigenständigkeit, können aber vor Ort selbständig agieren. Sie wählen mindestens zwei Sprecher und einen Schriftführer. Sie unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und sind ihm rechenschaftspflichtig. Die Vorschriften dieser Satzung in Bezug auf Einladung, Entscheidungsfindung, Wahlen und Protokollführung finden sinngemäß Anwendung.

**Ortsgruppen** entsenden einen Vertreter, der möglichst regelmäßig an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnimmt.

**Ortsverbände (OV)** sind rechtlich selbständige Zusammenschlüsse von mindestens sieben dieBasis Mitglieder einer oder mehrerer benachbarter Kommunen.

**Gründung:** Ein OV kann von mindestens sieben dieBasis Mitgliedern aus einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden im Landkreis Lörrach in Anwesenheit von mindestens einem Kreisvorstandssprecher gegründet werden. Bei der Gründung gibt er sich eine Satzung, die den Bestimmungen dieser Satzung und den Satzungen des dieBasis Landes- und Bundesverbandes entsprechen muss, und wählt einen Vorstand, der aus mindestens 2 Sprechern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister bestehen muss, sowie mindestens einem Rechnungsprüfer.

**Mitgliederversammlung:** Der OV führt mind. einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, zu der alle im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes lebenden dieBasis Mitglieder eingeladen werden müssen.

**Vorstand:** Der Vorstand ist für Kassenführung und Rechenschaftslegung verantwortlich und erstellt einen Jahresabschluss. Er kann ein eigenes Konto führen, ansonsten wird sein Konto als Unterkonto des Kreisverbandes vom Kreisschatzmeister treuhändisch verwaltet.

**Unterrichtung:** Der OV-Vorstand unterrichtet den Kreisvorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Sprecher des Kreisvorstandes oder von ihm beauftragte Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes Teilnahme- und Rederecht. Sie müssen auf Verlangen zu Sitzungen des OV-Vorstandes mit Rederecht eingeladen werden.

Ortsgruppen und -verbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie lösen sich auf, wenn in den jeweiligen Gemeinden weniger als fünf bzw. sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten der Sprecher bzw. des Vorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationen und evtl. die Buchführung zu übergeben.

## III Beitragswesen

### § 13. Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es gilt die Finanzordnung und Beitragsordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland Landesverband Baden-Württemberg. Der Kreisvorstand kann sich ergänzend hierzu eine eigene Finanzordnung geben, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Parteiengesetzes, entspricht.

Für jede Ausgabe außer Verbrauchs- und Kleinmaterial bedarf es eines Kostenbeschlusses durch den Kreisvorstand der im Protokoll aufgeführt werden muss. Die Rechnungsbelege werden zentral in Papierform und elektronisch durch den Schatzmeister archiviert.

Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Jahresabschluss sachlich und formell zu prüfen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Sie ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.

Das Ergebnis der Prüfung wird von den Rechnungsprüfern den Mitgliedern an der Jahres-KMV präsentiert und die Entlastung des Vorstandes beantragt.

### § 14. Vergütung für Parteitätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Partei- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Partei- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand / Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die Partei gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Partei einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Aufwandsersatz muss im Rahmen einer Vorstandssitzung im Voraus schriftlich mittels Reisekostenantrag / Projektantrag eingereicht und genehmigt werden

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## IV Allgemeines

### § 15. Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung des Kreisverbandes verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an die Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Baden-Württemberg. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

### § 16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am tt.mm.jjjj mit der hierfür notwendigen Mehrheit beschlossen. Sie ersetzt die Gründungssatzung vom 27.2.2021.

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

1. Vorstandssprecher

2. Vorstandssprecher

Schatzmeister

Schriftführer